

Elektrizitätsversorgung Egerkingen

Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsreglement)

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeine Bestimmungen	1
B) Netzanschluss und Netzbenutzung	6
C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	13
D) Messung des Energiebezugs	17
E) Energielieferung	20
F) Preise und Rechnungsstellung	24
G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden	26
H) Schlussbestimmungen	26

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Elektrizitätsversorgung Egerkingen, im Folgenden „EVE“ genannt, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne von § 158 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und soweit möglich gewinnbringend betrieben.

Rechtsform

§ 2

¹ Die EVE hat die Aufgabe, die Kunden auf dem Gemeindegebiet Egerkingen mit elektrischer Energie zu beliefern.

Aufgaben der
EVE

² Die elektrische Energie wird unmittelbar an die einzelnen Kunden für deren Eigenbedarf zu den Bedingungen dieses Reglements, den Werkvorschriften und der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung geliefert.

³ Ferner überwacht sie die Kontrollpflicht der Hauseigentümer über die in ihrem Versorgungsgebiet vorhandenen elektrischen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der Tarif- und Gebührenordnung.

§ 3

¹ Die EVE erstellt, erweitert und verstärkt das Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet Egerkingen, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch an elektrischer Energie gewährleistet ist. Lieferbereich

² Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, so kann die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Kunden abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen.

§ 4

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen können besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und die Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist. Spezielle Vereinbarungen

§ 5

Als Kunden gelten: Kunden

1. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
 - a) Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache;

-

- b) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

2. Bei Energielieferungen:

- a) Der Eigentümer;
- b) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen: der Mieter bzw. der Pächter des Grundstücks, des Hauses, der gewerblichen Räume und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.
- c) Bei temporären Anschlüssen; nicht sesshafte Strombezüger wie Schausteller, Festbetriebe, usw.

Bei Mehrfamilienhäusern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch auf den Liegenschaftseigentümer (Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.).

§ 6

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Energielieferung entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz, mit der Zählermontage oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Entstehung des
Rechts-
verhältnisses

§ 7

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

Aufnahme der
Energie-
lieferung

§ 8

¹ Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Ohne besondere Bewilligung der EVE ist es dem Kunden untersagt, Energie zu gewerblichen Zwecken an Dritte abzugeben. Für Untermieter von Wohnräumen sind Ausnahmen gestattet, wobei auf die Preise der EVE keine Zuschläge erhoben werden dürfen.

Liefervorbehalt

² Die EVE ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, Preiszuschläge für die Energiebezüge zu verrechnen.

³ Die EVE kann bei Bedarf Einsicht in entsprechende Unterlagen nehmen.

§ 9

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder durch mündliche, von der EVE bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch gemäss den Tarifbestimmungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Beendigung
des Rechts-
verhältnisses

² Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

§ 10

¹ Der EVE ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer resp. der Liegenschaftsverwaltung: der Wechsel in der Person oder Gesellschaft, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

An- und
Abmeldung von
Energiebezug
und Eigentums-
wechsel

² Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

³ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit Auflösung des Rechtsverhältnisses verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

B Netzanschluss und Netzbenutzung**§ 11**

Einer Bewilligung der EVE für Netzanschluss bedürfen:

Anschluss-
bewilligung

-
-
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können sowie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen);
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

§ 12

Gesuche für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die EVE zu richten. Hierfür ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches bei der EVE bezogen werden kann. Für die Beurteilung sind die erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Anschluss-
gesuche

§ 13

¹ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVE über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von An-

Anschluss-
vorbehalte

-
lagen usw.). Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVE geregelt.

² Die Übertragung von Daten und Signalen durch das Netz ist der EVE vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVE und sind entschädigungspflichtig.

§ 14

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte dürfen nicht angeschlossen werden, wenn sie:

Nichtbewilligte
Anschlüsse

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVE nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 15

¹ Die EVE kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

Massnahmen
zu Lasten des
Verursachers

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;

-

- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVE oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für Kunden mit bereits vorhandenen Anlagen angeordnet werden.

§ 16

¹ Die EVE legt fest, ab welcher Spannungsebene der Kunde aus dem Versorgungsnetz versorgt wird.

Netzanschluss

² Das Erstellen der Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVE oder dessen Beauftragte.

³ Die EVE bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die EVE nach Absprache mit dem Kunden, soweit als möglich auf dessen Interessen Rücksicht.

§ 17

¹ Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorenstation nötig ist, haben den erforderlichen

Aufstellen einer
Transforma-
torenstation

-
Platz und Raum nach den Angaben der EVE zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EVE ein Baurecht samt Zutritts- und Leitungsbaurecht im Sinne von Art. 675 ZGB¹ mit Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird von der EVE und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

² Die EVE ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

³ Bau, Kostentragung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden zwischen der EVE und dem Kunden vertraglich geregelt. Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsversorgungsnetz der EVE durch den Kunden bleibt vorbehalten.

§ 18

¹ Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum der EVE).

Grenzstelle
zwischen Netz
und
Hausanschluss

² Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

Eigentum,
Haftung und
Unterhaltspflicht

§ 19

Die EVE erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

Weitere
Anschlüsse

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

§ 20

Die EVE ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Gemeinsame
Zuleitung

§ 21

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVE kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Durchleitungs-
und Baurechte

² Die EVE ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 22

Die EVE ist berechtigt die für die Stromversorgung erforderlichen Leitungen und Einrichtungen (Kabelleitungen, Kabelverteilkabinen, Kabelschächte usw.) auf privaten Grundstücken oder in privaten Bauten zu installieren und diese zu benützen. Nach Möglichkeit nimmt die EVE auf die Interessen der Grundeigentümer und Kunden Rücksicht.

Benützung von
Grundeigentum

§ 23

Erstellung und Erweiterung der Zuleitungen und Anschlüsse vom vorhandenen Versorgungsnetz erfolgen gemäss den Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung der EVE. Dabei werden Kabelanschlüsse ab Transformatorstation, Kabelverteilkabine oder bestehendem Verteilkabel gerechnet.

Anschluss-
gebühren und
Baukosten-
beiträge

§ 24

¹ Die EVE behält sich das Recht vor, gemäss § 3 dieses Reglements Erschliessungskostenbeiträge à fond perdu für Neuanschlüsse zu erheben, sofern die Aufwendungen der EVE für die Erschliessung des Baugebietes bzw. für die Neuanschlüsse in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen stehen.

Erschliessungs-
kostenbeiträge

² Im Weiteren ist die EVE berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

§ 25

Die EVE ist berechtigt, für Gebühren, Baukostenbeiträge und Anschlusskosten vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Kosten-
sicherung

§ 26

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

Temporäre
Anschlüsse

§ 27

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften.

Personen- und
Werkschutz

§ 28

¹ Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter bei der EVE über die Lage der Anlagen und Leitungen der EVE rechtzeitig zu erkundigen. Die EVE ordnet allfällig erforderliche Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung solcher Anlagen und Leitungen an.

Arbeiten in der
Nähe von
elektrischen
Anlagen

² Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken die EVE zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 29

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Unfälle und Schäden zu verhüten, die bei Stromlieferunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Schutzmass-
nahmen

C Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle**§ 30**

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von elekt-

Vorschriften

-
rischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von der EVE bezeichneten Werkvorschriften.

§ 31

¹ Installationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind. Ausnahmen und die Berechtigung zur Ausführung spezieller Installationen sind in der Bundesgesetzgebung und den dazu erlassenen Vorschriften geregelt.

Berechtigung
zur Ausführung

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der Inhaber von Installations- und Kontrollbewilligungen.

§ 32

¹ Die Erstellung, Ergänzung oder Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl benötigten Zähler sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EVE zu melden.

Meldung von
Installationen

² Die Abgabe und Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien der EVE.

§ 33

¹ Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren

Kontrolle und
Sicherheits-
nachweis

-
zu lassen und gegenüber der EVE den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der unabhängigen Kontrollorgane und akkreditierten Inspektionsstellen, welche die Kontrolle der Anlagen vornehmen und den Sicherheitsnachweis ausstellen dürfen.

³ Die EVE lässt Stichprobenkontrollen durchführen und ordnet notwendige Massnahmen an. Durch solche Kontrollen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

§ 34

Die Eigentümer von elektrischen Installationen müssen die technischen Dokumentationen zu den Installationen während deren gesamter Lebensdauer und den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufbewahren.

Technische
Dokumentation

§ 35

¹ Werden aufgrund der Kontrollen Mängel an elektrischen Installationen und Geräten festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Fristen durch den Eigentümer beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung delegiert die EVE die Durchsetzung unter Kostenfolge für den Installationseigentümer an das Eidg. Starkstrominspektorat.

Mängel-
behebung und
Instandhaltung

² Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

§ 36

¹ Bestehende elektrische Installationen müssen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen periodisch kontrolliert werden. Die EVE fordert die Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, die Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle kontrollieren zu lassen und der EVE den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Periodische
Kontrolle der
Installationen,
Eigentums-
wechsel

² Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurück liegt. Eigentumswechsel sind der EVE vom vorherigen Eigentümer schriftlich zu melden.

§ 37

Die Kosten für die Kontrollen trägt grundsätzlich der Installationseigentümer. Der Verwaltungsrat der EVE kann eine davon abweichende Regelung treffen.

Kontrollkosten

§ 38

Den Kontrollorganen und den Organen der EVE oder dessen Beauftragte sind zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

Zutritt zu
elektrischen
Einrichtungen

§ 39

Der Eingriff in die von der EVE plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten der EVE oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte
Anlagenteile

-

D Messung des Energiebezugs

§ 40

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EVE geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVE und werden auf seine Kosten instand gehalten.

Mess- und
Tarifapparate

² Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVE. Überdies stellt er der EVE den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

Platzierung von
Mess- und
Tarifapparaten

§ 41

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die EVE für die Beschaffung der Zähler und Tarifapparate, die Zählerprüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messeinrichtung eine Grundgebühr verlangen oder einen einmaligen Beitrag à fond perdu in der Höhe der Anschaffungskosten erheben.

Kosten für
Mess- und
Tarifapparate

§ 42

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVE beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Beschädigung
von Mess- und
Tarifapparaten

-

Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVE plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVE für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVE behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

§ 43

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die unterliegende Partei.

Nachprüfung
der Mess-
einrichtung

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Messtoleranzen

Meldung von
Unregel-
mässigkeiten

³ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVE unverzüglich anzuzeigen.

§ 44

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das

Messung des
Energie-
verbrauchs

-

Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVE. Die EVE kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EVE zu melden.

§ 45

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVE festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch früherer, vergleichbarer Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Nachprüfung
Mess-
ergebnisse

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EVE die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. § 55 bleibt vorbehalten.

Fehlanzeige der
Messapparate

§ 46

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Verluste durch
Schaden

E Energielieferung

§ 47

¹ Die EVE liefert allen Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Umfang der
Energie-
lieferung

² Die Verantwortung für die Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen betreffend Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die EVE behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Bundes- und
kantonale
Bestimmungen

³ Die EVE setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Festlegung der
Energie-
lieferungsart

§ 48

Die EVE liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie Ausnahmebestimmungen dieses Reglements.

Regelmässigkeit
der
Energie-
lieferung

§ 49

¹ Die EVE hat das Recht die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

Ein-
schränkungen
und

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereig-

-
-
- nissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbußen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- Einstellungen
- Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung

² Die EVE nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen sind den Kunden, soweit möglich, im Voraus schriftlich anzuzeigen.

§ 50

Die EVE ist berechtigt zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung

§ 51

¹ Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu ver-

Massnahmen zur

-
hüten, die durch Energielieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Vermeidung
von Schäden

² Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVE einzuhalten.

§ 52

¹ Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

Ent-
schädigungs-
anspruch

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

² Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

§ 53

Die EVE ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

Einstellung der
Energie-
lieferung
infolge
Kunden-
verhalten

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus

-
- anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten der EVE den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.

§ 54

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgehen, können durch Beauftragte der EVE oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen

§ 55

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EVE durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVE behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Umgehung der Tarifbestimmungen

§ 56

Die Einstellung der Energielieferung durch die EVE befreit

Einstellung, Energieabgabe

-
den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVE. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVE entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

F Preise und Rechnungsstellung

§ 57

¹ Gebühren (wie Netzkosten- und Anschlusskostengebühr), Beiträge (wie Erschliessungsbeiträge) und Stromtarife für Energielieferungen werden vom Verwaltungsrat der EVE festgelegt. Dabei sind die gemäss § 6 in den Statuten der EVE festgelegten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu beachten.

Tarife und
Gebühren

Tarif-
änderungen

² Für die Festlegung von Gebühren, Beiträge und Tarife für Energielieferungen gelten die in den Statuten der EVE unter § 6 festgelegten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

³ Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die Geschäftsleitung der EVE.

§ 58

¹ Die Rechnungsstellung von der EVE an die Kunden erfolgt in regelmässigen, festgelegten Zeitabständen. Die EVE kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Rechnungs-
stellung

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete

Vorauszahlung

-

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EVE vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen; diese sind nicht verzinslich.

oder
Sicherstellung

³ Die EVE ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Münz- oder Prepaymentzähler einzubauen. Diese können von der EVE so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingekassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen der EVE dient. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Kassier-
einrichtungen

§ 59

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVE zulässig.

Zahlung

§ 60

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird dem Säumigen unter Verrechnung der durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenutzt ab, ist die EVE berechtigt, den Säumigen zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren. Zusätzlich können Verzugszinsen verlangt werden.

Massnahmen
nach Fristablauf

§ 61

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

Rechnungs-
fehler

-

² Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

G Störungen, Auskünfte und Beschwerden

§ 62

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der EVE oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.

Störmeldungen

§ 63

Die EVE und deren zuständige Beauftragte erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung. Auskünfte der Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.

Auskünfte

§ 64

Gegen Verfügungen und Entscheide der EVE kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der EVE Beschwerde eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden

H Schlussbestimmungen

§ 65

Durch dieses Reglement werden alle früheren Erlasse und ihm widersprechende Vorschriften sowie spezielle Vereinba-

Frühere Erlasse

-
rungen mit einzelnen Kunden aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 4. Juni 1973 sowie das Reglement über Anschluss- und Benützungsgebühren vom 15. Dezember 1997.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 25. Oktober 2004 genehmigt und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Gemeindepräsident Gemeindegemeinschreiber
sig. Kurt Rütli sig. Jules Bättig

Tarif- und Gebührenordnung

*Anhang zum Reglement
für die Netzbenutzung und
die Lieferung elektrischer Energie
(Elektrizitätsversorgungsreglement)*

Inhaltsverzeichnis

A) Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz	2
B) Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz	6
C) Elektrische Raumheizungen	7
D) Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen	7
E) Schlussbestimmungen	8

¹ Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1).

¹ Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (BGS 711.41).

A Anschlüsse aus Niederspannungsnetz

Gestützt auf § 117 und 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) sowie gestützt auf § 23 des Reglements für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie, im folgenden "Reglement" genannt, schliesst die Elektrizitätsversorgung Egerkingen, im folgenden "EVE" genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

§ 1

Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Bau-
gebiet der Gemeinde Egerkingen sind für Neuanschlüsse
einmalige Netzkosten- und Anschlusskostengebühren zu
bezahlen.

Anschluss-
gebühren

§ 2

Die Netzkostengebühr wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessung (die Versorgung eines zu überbauenden Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen) und zur Deckung der ganzen oder des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten (der Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen) wie folgt erhoben:

Netzkosten-
gebühr

- a) Niederspannungsanschlüsse
Spezifischer Netzkostenbeitrag
in Fr. / kVA zugrunde gelegter Leistung
gemäss Anhang Fr. 200.00

- b) Hochspannungsanschlüsse 16 kV
Spezifischer Netzkostenbeitrag
in Fr. / kVA abonnierter Leistung Fr. 100.00

-

§ 3

Die Anschlusskostengebühr für Niederspannungsanschlüsse wird in der Regel für

Anschluss-
kostengebühr

alle Kosten der Zuleitung innerhalb des Grundstückes erhoben. Die Anschlusskostengebühr bis 25 Meter Kabellänge inkl. Hausanschlusskasten beträgt bei:

Grösse in Ampere	Kabel- querschnitt	max. Ab- sicherung in Ampere	Beitrag Fr.	Mehr- längen beitrag Fr./lm
60	16 mm ²	63	1'790.00	19.00
160	25 mm ²	80	2'060.00	19.00
160	50 mm ²	125	2'430.00	31.00
250	95 mm ²	200	4'300.00	44.00

Grössere Anschlüsse werden nach Aufwand verrechnet.

§ 4

Die Anschlussgebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und werden vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer

§ 5

Ausser den Anschlussgebühren gehen zulasten der Bauherrschaft:

Zusätzliche
Aufwendungen
zulasten der
Bauherrschaft

- das für den Kabelzug notwendige Freilegen und Wiedereindecken der Kabelschächte, inkl. Belagsreparaturen und Kulturschadenabdeckung, sowie das Erstellen eines eventuell notwendigen Abzweigschachtes;

-

- b) das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und allfällige Mess- und Steuerapparate gemäss Werkvorschriften für elektrische Installationen;
- c) das Einlegen eines Ablaufrohres unmittelbar vor der Gebäudeeinführung vom Kabelschutzrohr bis zur Sickeranlage und allfällig notwendige weitere Massnahmen, um den Wassereintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäudeinnere zu verhindern;
- d) das eventuell notwendige gasdichte Abschliessen der Kabeleinführung;
- e) die entsprechende Anpassung der elektrischen Installationen bei Altbauten.

§ 6

¹ Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Einzelanschlüsse.

Gesamt-
überbauungen

² Für eine allfällig notwendige Transformatorenstation, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dient, ist gegen angemessene Entschädigung an geeigneter Stelle ein Raum oder eine entsprechende Grundstücksfläche (Einbau- oder Baurecht) zur Verfügung zu stellen.

³ Zum Erschliessen der einzelnen Grundstücke innerhalb der Gesamtüberbauung sind die Aufwendungen für Grabarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung sinngemäss zu § 3 für 30m Grabenlänge pro Anschluss zu übernehmen (z.B. gehen bei 5 Anschlüssen die Aufwendungen bis zu 150 m Länge zu Lasten des Bauherrn).

-

⁴ Die EVE kann dem Liegenschaftseigentümer bzw. Baurechtsberechtigten den Netzkostenbeitrag für das zu erschliessende Grundstück oder Überbauungsgebiet für die gesamte Erschliessung entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt zu den jeweils gültigen Ansätzen verrechnen, sobald der Erschliessungsaufwand anfällt. In diesem Falle ist vor Beginn der Erschliessungsarbeiten zwischen der EVE und dem Eigentümer des Grundstückes oder Überbauungsgebietes eine Vereinbarung abzuschliessen.

⁵ Die Anschlusskostengebühr wird zu den jeweils gültigen Ansätzen erhoben, wenn für die einzelnen Grundstücke der elektrische Anschluss ausgeführt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Unterzeichner der Bestellung.

§ 7

Bei Ersatzanschlüssen wird die Netzkostengebühr für die anteilige Mehrleistung (Neuanschluss gegenüber Altanschluss) des neuen Anschlusses in Rechnung gestellt. Die effektiven Erstellungskosten (Baubeitrag) für Ersatzanschlüsse sind jeweils vollumfänglich vom Kunden zu bezahlen.

Anschluss-
verstärkungen
und Ersatz-
anschlüsse

§ 8

Für Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebiets sind nebst den ordentlichen Netzkostengebühren sämtliche sich ergebenden Kosten für die Anschlussleitung zu bezahlen.

Anschluss-
kosten
ausserhalb
des
Baugebiets

§ 9

Gemäss § 3 und § 24 des Reglements kann die EVE für die Erschliessung von Baugebieten zusätzliche Kostenbeiträge à fond perdu erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die

Er-
schliessungs-
beiträge

-
Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht decken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen der EVE und dem Kunden festgelegt. Im Weiteren ist die EVE berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

B Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

§ 10

¹ Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von in der Regel mehr als 800 kW Leistung werden gestützt auf § 16 und § 17 des Reglements an das Hochspannungsnetz 16kV angeschlossen.

Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

² Die EVE erschliesst das Baugebiet vorbehaltlich § 3 des Reglements und erhebt eine Netzkostengebühr gemäss § 2 der Tarif- und Gebührenordnung.

³ Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile gemäss § 17 des Reglements bleiben vorbehalten. Diese werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und vertraglich festgelegt.

C Elektrische Raumheizungen

-

§ 11

¹ Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss § 11 des Reglements bewilligungspflichtig. Hierzu ist der EVE vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs und der benötigten Anschlussleistung einzureichen.

Elektrische
Raumheizungen

² Die EVE behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

³ Für alle Heizsysteme, einschliesslich Wärmepumpenanlagen mit oder ohne Zusatzheizungen sind täglich während 24 Stunden Sperrzeiten von insgesamt sechs Stunden vorzusehen. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum drei Stunden.

D Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen

§ 12

¹ Die EVE versorgt seine Kunden nach Art des Energiebezuges und gemäss separaten Tarifbestimmungen aufgeteilt in nachfolgende Bezügergruppen:

Tarifeinteilung
Bezügergruppen

ET Einheitstarif für Haushaltungen sowie das kleine und mittlere Gewerbe mit Leistungsbedarf unter 30 kW oder bis zu einer max. Anschlusssicherung von 80 A.

ETW Einheitstarif für Wärmeanwendung und Raumheizung mit Leistungsbedarf unter 30 kW oder bis zu

-
- max. Anschlusssicherung von 80 A.
- GN Sammeltarif für Grossbezüger mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz und einem Leistungsbedarf von in der Regel mindestens 30 kW und eine Anschlusssicherung über 80 A.
- GHT Sammeltarif für Grossbezüger mit Belieferung aus dem Hochspannungsnetz mit eigener Transformatorstation und Messung in Hochspannung 16 kV.
- BT Einheitstarif für Baustellen und temporäre Anschlüsse.
- ÖB Einheitstarif für öffentliche Beleuchtung (Strassenbeleuchtung und Verkehrsregelungsanlagen)
- SG Einheitstarif für den Bezug von Energie für Gemeindezwecke.

² Die jeweils gültigen Tarifblätter können auf Anfrage hin von der EVE bezogen werden.

Tarifblätter

E Schlussbestimmungen

§ 13

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Tarif- und Gebührenordnung werden bisherige Verordnungen und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über Anschluss- und Benützungsgebühren für die Elektrizitätsversorgung vom 15. Dezember 1997.

Frühere
Erlasse

² Die derzeit gültigen Tarife und Tarifbestimmungen

-
bleiben unverändert in Kraft.

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ist vom Verwaltungsrat genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Namens des Verwaltungsrates der EVE

sig. Kurt Kurt Rütli, Verwaltungsratspräsident

sig. Hansjörg Schürmann, Geschäftsführer

T:\msoffice\winword\reglemente\21 eve reglement - tarif gebühren 09.01 - 25.10.2004.doc